

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung
Auflage zur öffentlichen Einsicht gemäß § 20 iVm
§ 17 Abs 7 UVP-G 2000
(zu Kennzeichen WST1-U-793/131-2025)

Gemäß § 17 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth“ wurde mit Bescheiden der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, WST1-U-793/031-2016, sowie vom 18. Jänner 2022, WST1-U-793/085-2021, nach den Bestimmungen der §§ 17 und 18b UVP-G 2000 genehmigt.

Über die ordnungsgemäß angezeigte Fertigstellung des „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth“ und im Verbund zur nachträglichen Genehmigung beantragten Konsensabweichungen wurde das Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 geführt und mit Bescheid vom 26. Januar 2026, WST1-U-793/131-2025, abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Großkrut, Altlichtenwarth, Hauskirchen und Poysdorf, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur